

V 211.V-I**Richtlinien zu Aufforderung zur Abgabe eines Angebots****1. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes**

1.1. Für die Aufforderung zur Angebotsabgabe ist bei Vergaben unterhalb der [EU-Schwellenwerte](#) der Vordruck [V 211.V-I F](#) (Aufforderung zur Angebotsabgabe), ansonsten der Vordruck [V 211EU.V-I F](#) (EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu verwenden.

1.2. Im Kopffeld der Deckseite sind Angaben zur Vergabeart, den Ablauf der Angebotsfrist sowie der Bindefrist einzutragen. Beim Vordruck [V 211.V-I F](#) sind zusätzlich – soweit nicht eine ausschließlich elektronische Angebotsabgabe zugelassen ist – die einschlägigen Angaben zum Eröffnungstermin anzugeben, beim Vordruck [V 211EU.V-I F](#) ergänzend der Absendetag der EU-Bekanntmachung anzugeben.

Der Ablauf der Angebotsfrist ist möglichst nicht auf einen Tag nach arbeitsfreien Tagen zu legen. Den Unternehmen bzw. bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb den Bewerbern ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit für die Angebotsbearbeitung Angebotsbearbeitung bzw. zur Ausarbeitung der Teilnahmeunterlagen zu geben. Die Mindestfristen gemäß § 10 Abs. 1 VOB/A bzw. § 10a bis § 10d EU VOB/A sind nicht als Regelfristen zu verwenden.

Die Bindefrist ist realistisch unter Berücksichtigung der Bieterinformation festzulegen. Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist diese gemäß § 10a EU Abs. 8 bzw. 10b EU Abs. 8 VOB/A regelmäßig auf 60 Kalendertage festzulegen.

Bei nationalen Vergabeverfahren beträgt Bindefrist gemäß § 10 Abs. 4 VOB/A regelmäßig bis zu 30 Kalendertage. Eine längere Bindefrist ist im Vergabevermerk zu begründen.

1.3. Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise) (Nr.3)

Gemäß der Rechtsprechung dürfen für den Nachweis der Eignung von den Bietern im Rahmen eines Vergabeverfahrens nur diejenigen Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise), entweder mit Vorlage des Angebotes oder auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle, verlangt werden, die bereits in der Auftragsbekanntmachung aufgeführt wurden.

Nur bei den Vergabeverfahren, bei denen es keine Auftragsbekanntmachung gibt (Freihändige Vergabe, beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb) dürfen in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe solche Unterlagen verlangt werden. In Abhängigkeit davon, ob diese Unterlagen mit dem Angebot oder auf gesondertes Verlangen vorgelegt werden sollen, ist dies durch Ankreuzen in Nr. 3.1 bzw. 3.4 anzugeben sowie die entsprechenden Angaben in dem beizufügenden Formblatt „[V 216.V-I F](#) Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“ zu machen.

Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

In § 8 Abs. 2 Nr. 5 der VOB/A bzw. in § 8 EU Abs. 2 Nr. 5 VOB/A wird geregelt, dass der Auftraggeber an zentraler Stelle alle Unterlagen zu benennen hat, welche von den Bietern im Laufe des Vergabeverfahrens vorzulegen sind. Diese zentrale Stelle stellt der Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen“ dar. In diesem sind insgesamt drei Abschnitten korrespondierend zu den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.4 der Aufforderungsschreiben abschließend diejenigen Unterlagen aufgeführt, welche zu einem bestimmten Zweck und Zeitpunkt vorzulegen sind. Die regelmäßig vorzulegenden Unterlagen sind dabei bereits vorab angekreuzt. Individuell zu fordernde Unterlagen können in den Freitextfeldern verlangt werden.

Der Vordruck gliedert sich in drei Abschnitte:

Abschnitt 1: Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende Unterlagen zu den Zuschlagskriterien

Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen vorzulegen sind.

Zu Abschnitt 1:

Die Anzahl der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen sollten auf das notwendige Mindestmaß reduziert sein, damit die Prüfung und Wertung der Angebote in einem ersten Schritt vereinfacht wird und der Aufwand für die Bieter sich reduziert. Zu beachten ist, dass – wenn nicht von der in Nr. 3.3 gebotenen Möglichkeit Nachforderungen auszuschließen Gebrauch gemacht wird – mit dem Angebot verlangte unternehmensbezogene Unterlagen nachverlangt werden müssen. Dies gilt nicht für

leistungsbezogene Unterlagen und Unterlagen, welche zur Wertung der Zuschlagskriterien benötigt werden. Fehlen diese Unterlagen führt dies zum Ausschluss des Angebotes.

Zu Abschnitt 2:

In diesem Abschnitt sind, soweit erforderlich, die von Bietern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zu den Zuschlagskriterien anzugeben.

Bei Vergaben mit mehreren Zuschlagskriterien, sind hier die ggf. mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

Sollen Bieter im Rahmen vorgenannter Vergabeverfahren mit dem Angebot oder auf gesondertes Verlangen weitere Unterlagen vorlegen, die keine Eignungsnachweise sind, sind diese ebenfalls durch Ankreuzen und Beschreibung der geforderten Nachweise in den Freitextfeldern zu verlangen.

Werden in der Leistungsbeschreibung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV) vereinbart, in denen von Bietern Qualifikationsnachweise verlangt werden, ist in der Bekanntmachung/Auftragsbekanntmachung unter den geforderten Eignungsnachweisen folgender Text aufzunehmen:

„Nachweis der Qualifikation des ... gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für ... (ZTV ...). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“ Diese Angaben sind ebenfalls durch Ankreuzen des zugehörigen Textbausteins in Abschnitt 3 (Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind – unternehmensbezogene Unterlagen –) zu verlangen.

In dem in Nr. 3.2 aufgeführten Formular [V 227.V-I F](#) sind, soweit erforderlich, die von Bietern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zu den Zuschlagskriterien anzugeben.

Bei Vergaben mit mehreren Zuschlagskriterien, z.B. Preis und Technischer Wert etc., sind hier die ggf. mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

In Nr. 3.3 ist anzugeben, inwieweit die Vergabestelle ausnahmsweise von der Möglichkeit Nachforderungen auszuschließen Gebrauch machen möchte. Ein solcher Ausnahmefall kann dann gegeben sein, wenn aufgrund knapper Zeitvorgaben das Vergabeverfahren ohne Zeitverzögerungen durch Nachforderungen möglichst schnell durchgeführt werden muss. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass bei dann fehlenden Unterlagen ein Angebot zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen ist.

Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz:

Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) findet auf alle Vergabevorgänge ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € netto (ohne Umsatzsteuer) Anwendung. Ab Erreichen dieses Wertes sind die Formblätter [V 247 F](#), [V 248 F](#), [V 250 F](#) und [V 255 F](#) sowie – soweit einschlägig im jeweiligen Vergabeverfahren – [V 2481 F](#) und/oder [V 2482 F](#) beizufügen. Für das Formblatt [V 246 F](#) gilt ein Auftragswert von 200.000 €. Näheres regeln die Richtlinien [V 246](#), [V 247](#) und [V 248](#).

1.4. Losweise Vergabe (Nr. 4)

In Nr. 4 ist bei allen Vergaben, in denen in den Vergabeunterlagen eine losweise Vergabe vorbehalten ist (siehe [V 100.V-I Nr. 3.2.1.4](#)) „Ja“ anzukreuzen.

Dabei ist anzugeben, ob

- Angebote für alle Lose abzugeben sind (dabei müssen alle Lose angeboten werden)
- Angebote für ein oder mehrere Lose abgegeben werden können oder
- ein Angebot nur für ein Los abgegeben werden darf
- die Zahl der Lose beschränkt wird, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann (nur bei Anwendung VOB/A EU zulässig).

Wird die Zahl der zu beauftragenden Lose an einen Bieter beschränkt, ist gemäß § 5 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bei Vergaben ab dem EU-Schwellenwert im Vordruck [V 211EU.V-I F](#) anzugeben, nach welchen Kriterien die Auswahl der Lose erfolgt. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Auswahl an dem jeweiligen (größten) Abstand in der Bewertung der Angebote der einzelnen Lose orientiert.

1.5. Mehrere Hauptangebote (Nr. 5)

In Nr. 5 kann zugelassen werden, dass eine Abgabe mehrerer Hauptangebote ausnahmsweise nicht möglich sein soll. Die Abgabe mehrerer Hauptangebote kann zweckmäßig sein, wenn seitens der Bieter mehrere technisch qualitativ gleichwertige Hauptangebote abgegeben werden können, welche sich in bestimmten Produktbereichen (z.B. Alternativen zum ausgeschriebenen Leitfabrikat) unterscheiden (geänderte „technische Spezifikationen“ nach § 7a Abs. 3 und 4 VOB/A).

1.6. Nebenangebote (Nr. 6)

Nr. 6.1 ist anzukreuzen, wenn keine Nebenangebote zugelassen werden sollen.

Sollen Nebenangebote zugelassen werden, ist Nr. 6.2 anzukreuzen und ergänzend anzugeben, ob Nebenangebote

- für die gesamte Leistung,
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot (Regelfall),
- nicht für besonders aufgeführte Bereiche,
- nur für besonders aufgeführte Bereiche,
- zur Pauschalierung der Leistungen im Erdbau,

zugelassen sind.

Mit Ausnahme der sich gegenseitig ausschließenden Festlegungen „Zulassung von Nebenangeboten nur für nachfolgend aufgeführte Bereiche“ und „Zulassung von Nebenangeboten mit Ausnahme nachfolgend aufgeführter Bereiche“ können die Kästchen kumulativ angekreuzt werden.

Werden Nebenangebote zur Pauschalierung der Leistungen im Erdbau zugelassen sind besondere Anforderungen an die Bauvorbereitung zu stellen, z.B. durch eine eindeutige und nachvollziehbare Mengenermittlung, die den Vergabeunterlagen beigelegt wird. § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. § 4 EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A ist zu beachten.

Sind nach 6.2 Nebenangebote zugelassen, sind bei allen Vergaben in einem gesonderten Abschnitt 1.5 der Baubeschreibung ([V 100.V-I](#) Baubeschreibung Nr. 3.2.2.3) Angaben zu Mindestanforderungen für Nebenangebote zu formulieren.

Hierbei ist immer der Vordruck [V 226.V-I F](#) Mindestanforderungen Nebenangebote der EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe [V 211EU.V-I F](#) beizufügen.

In Nr. 6.2 können im Rahmen der Zulassung von Nebenangeboten weitere Bedingungen für Nebenangebote eingetragen werden. Diese Möglichkeit ist restriktiv zu handhaben.

1.7. Angebotswertung (Nr. 7)

In Nr. 7 sind für alle Vergaben die Kriterien für die Angebotswertung anzugeben. Dabei ist festzulegen, ob die Wertung nach dem „Zuschlagskriterium Preis“ oder „Mehreren Zuschlagskriterien gemäß [V 227.V-I F](#) Gewichtung der Zuschlagskriterien“ erfolgt.

Bei Berücksichtigung mehrerer Zuschlagskriterien ist als Anlage zum Vordruck [V 211.V-I F](#) bzw. [V 211EU.V-I F](#) (Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes) der Vordruck [V 227.V-I F](#) (Gewichtung der Zuschlagskriterien) beizufügen.

1.8. Anlage „Gewichtung der Zuschlagsskriterien“

Sollen mehrere Zuschlagsskriterien berücksichtigt werden, ist der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe die Anlage [V 227.V-I F](#) (Gewichtung der Zuschlagskriterien) beizufügen. Darin sind immer die Kriterien Preis und mindestens ein weiteres Kriterium anzugeben. Nur bei Fachlosvergaben mit hohem Anspruch an die bauliche Gestaltung (z. B. Brückenbau, LSW) darf Gestaltung als zweites oder weiteres Kriterium vorgesehen werden.

Die Wichtung der Kriterien ist individuell und i.d.R. unter Beachtung folgender Spannen festzulegen:

- Preis: 70 - 90 %,
- Weitere Zuschlagskriterien: 10 – 30 %,

Die Festlegung sollte in 5 % - Schritten erfolgen. Wichtungen für ein Kriterium neben dem Preis dürfen einen Wert von 10 % nicht unterschreiten. Die Summe der % - Werte muss 100 % ergeben.

Wird von den o. g. Kriterien und Spannen abgewichen, sind die Festlegungen im Vergabevermerk zu begründen. Um eine Wertung vornehmen zu können, sind zu den Kriterien die mit der Angebotsabgabe vorzulegenden Unterlagen durch Ankreuzen des Felds unter Nr. 3.2 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe über den Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: Unterlagen zu den Zuschlagskriterien)“ zwingend zu verlangen. Die Festlegung der Kriterien und eine von den Vorgaben im Vordruck abweichende Punktebewertung sind im Vergabevermerk zu begründen.

Die mit Angebotsabgabe einzureichenden Unterlagen zu den Zuschlagskriterien dürfen nicht nachverlangt werden und führen bei Nichtvorlage zum Angebotsausschluss.

Aufgrund der Anforderung, dass der öffentliche Auftraggeber den von ihm angewandten Bewertungsmaßstab eindeutig, klar und transparent in den Vergabeunterlagen aufzuführen hat (s. a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015 – VII-Verg 28/14) sind im Vordruck [V 227.V-I F](#) (Gewichtung der Zuschlagskriterien) entsprechende Angaben aufzuführen. Dabei ist nachvollziehbar anzugeben, welchen Erfüllungsgrad (Zielerreichungsgrad) die Angebote bei den einzelnen Kriterien aufweisen müssen, um mit den festgelegten Punktwerten bewertet zu werden.

1.9. Zugelassene Angebotsabgabe (Nr.8)

In Nr. 8 ist anzukreuzen, welche Form der Angebotsabgabe nach § 13 Abs. 1 VOB/A bzw. § 13 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A zugelassen wird. Bei EU-Vergaben ist immer eine elektronische Angebotsabgabe vorzusehen, wenn nicht mindestens einer der in § 11b EU VOB/A genannten Ausnahmetatbestände maßgebend ist. Ist eine elektronische Angebotsabgabe nicht ausschließlich in Textform zugelassen ist anzukreuzen, ob und welche Signatur bzw. welches Siegel bei der elektronischen Angebotsabgabe gefordert wird.

1.10. Sind auf Papier abzugebende Angebote bei einer anderen als der ausschreibenden Stelle einzureichen, ist diese Stelle in Nr. 8 der Vordrucke anzugeben.

In der Zeile „Angebot für ...“ ist die auf dem Deckblatt aufgeführte Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung (Bezeichnung der Bauleistung) einzusetzen.

1.11. In Nr. 9 ist bei allen nationalen Vergaben die Adresse der Nachprüfungsstelle anzugeben. Bei Vergaben ab den [EU-Schwellenwerten](#) ist stattdessen die Adresse der Vergabekammer anzugeben.

1.12. Soweit erforderlich sind in Nr. 10 des Vordrucks weitere Angaben zu machen. Hier kann in bestimmten Ausnahmefällen gemäß § 6dEU Abs. 4 VOB/A vorgeschrieben werden, dass der Auftragnehmer oder ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bestimmte kritische Aufgaben selbst ausführt. Aufgrund der damit verbundenen Wettbewerbseinschränkungen sollte von dieser Möglichkeit nur restriktiv Gebrauch gemacht werden; die Gründe sind zu dokumentieren.

1.13. Information über die personenbezogene Datenverarbeitung

In allen Vergabeverfahren ist von der jeweiligen Vergabestelle der Umgang mit den personenbezogenen Daten des Bewerbers, Bieters oder Vertragspartners auf Grundlage der DSGVO anzugeben.

Diese Angaben sollen in Form einer Erklärung erfolgen, welche den Vergabeunterlagen beizufügen ist. Ein vorgefertigtes Formular wird aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen bei den Vergabestellen nicht angeboten.

Die Bekanntmachung der Information über die Datenverarbeitung ist in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots unter „Anlagen: A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind: [...]“ einzutragen.